



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Donnerstag, 20. August 2026

Nr. 23

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 23/2026

- **Bebauungsplan für das Gebiet „Ziegelgrube“, Gemarkung Weilheim i.OB**
 - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
 - Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Bebauungsplan „Am Gögerlweg“**
 - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „In der Au“**
 - 29. Änderung und Erweiterung
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Außenbereichssatzung „Am Hahnenbühel“, Gemarkung Weilheim i.OB**
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Erste Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung) vom 12.04.2021**

Bebauungsplan für das Gebiet „Ziegelgrube“ Gemarkung Weilheim i.OB
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
- Einleitung Verfahren; Öffentlichkeitsbeteiligung

B E K A N N T M A C H U N G

Bereits in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan für das Gebiet „Ziegelgrube“ nach den Vorschriften des BauGB zu ändern und zu erweitern. Das Verfahren wurde zunächst zurückgestellt, um den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, rechtskräftig seit März 2026, wurde hier ein Wohngebiet ausgewiesen.

Vom Geltungsbereich werden nach dem Lageplan des Stadtbauamts folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen erfasst:

Fl.Nrn. 3254-Tf, 3258/11, Gemarkung Weilheim i.OB

Das Gebiet wird entsprechend des bestehenden Bebauungsplanes „Ziegelgrube“ als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Hiermit erfolgen die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Planung.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **24.08.2026 mit 05.10.2026** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 05.10.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.08.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB




Tillman Wählerfeld
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Am Gögerlweg“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 22.03.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Gögerlweg“ zur Regelung von zusätzlichen Bebauungen östlich des Gögerlweges beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 07.08.2025 mit 15.09.2025. Über vorgebrachte Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.10.2025 abgewogen und entschieden.

Der insoweit geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und weiteren Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 24.08.2026 bis einschließlich 05.10.2026

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren einsehbar. Es handelt sich um den im beiliegenden Lageplan abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch/Erholung	--
Boden	Baugrundbeschaffenheit Versickerungsfähigkeit
Wasser	Versickerungsfähigkeit des Bodens Hochwassergefahr; Starkregenereignisse Grundwasser
Fläche	Flächenversiegelung Flächeninanspruchnahme
Pflanzen/Tiere	Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotopausgleich Arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Klima/Luft	--
Landschaftsbild	Zu pflanzende Bäume
Kultur- und sonstige Sachgüter	Hinweise auf Denkmäler und Bodendenkmäler in der Nähe

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist – spätestens bis 05.10.2026 - abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.08.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB




Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan "Am Göglerweg"

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2025

Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 28.07.2025
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan „In der Au“
29. Änderung und Erweiterung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 15.07.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „In der Au“ zu ändern. Es wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke (-TF) Fl.Nrn. 1009, 1014 und 1014/55-TF, Gemarkung Weilheim, zu erweitern und dort Flächen für Wohnbebauung in Anlehnung an die Bebauungsstruktur im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie Verkehrs-, Parkplatz- und Grünflächen festzusetzen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Diese 29. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird nach §§ 13a und 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 29. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In der Au“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 08.05.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „In der Au“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 21.07.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.08.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "In der Au" 29. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 15.07.2025
Maßstab 1:1000



**Außenbereichssatzung „Am Hahnenbühel“, Gemarkung Weilheim
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat nach Vorberatung durch den zuständigen Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2025 beschlossen, für den Bereich um die bestehende Bebauung auf den Grundstücken bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 4493-TF, 4494/1, 4494/3-TF, 4494/4-TF, 4495/1-TF, 4495/2-TF, 4495/3-TF, 4495/4, 4495/5, 4549/1-TF sowie 4488-TF (Teilfläche der Erschließungsstraße „Am Hahnenbühel“), Gemarkung Weilheim, eine Außenbereichssatzung zur Regelung künftiger Bebauungen aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde gemäß § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB nach den Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem sog. vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger durchgeführt. Über vorgebrachte Einwendungen wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 09.07.2026 abgewogen und entschieden. Es ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen zur zuletzt ausgelegten Fassung der Satzung. Ebenfalls in der Sitzung am 09.07.2026 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die Außenbereichssatzung „Am Hahnenbühel“ in der redaktionell geänderten Fassung vom 09.07.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung „Am Hahnenbühel“ in der Fassung vom 09.07.2026 samt Begründung rechtsverbindlich.

Die Außenbereichssatzung kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

In der Satzungsunterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Außenbereichssatzung Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich

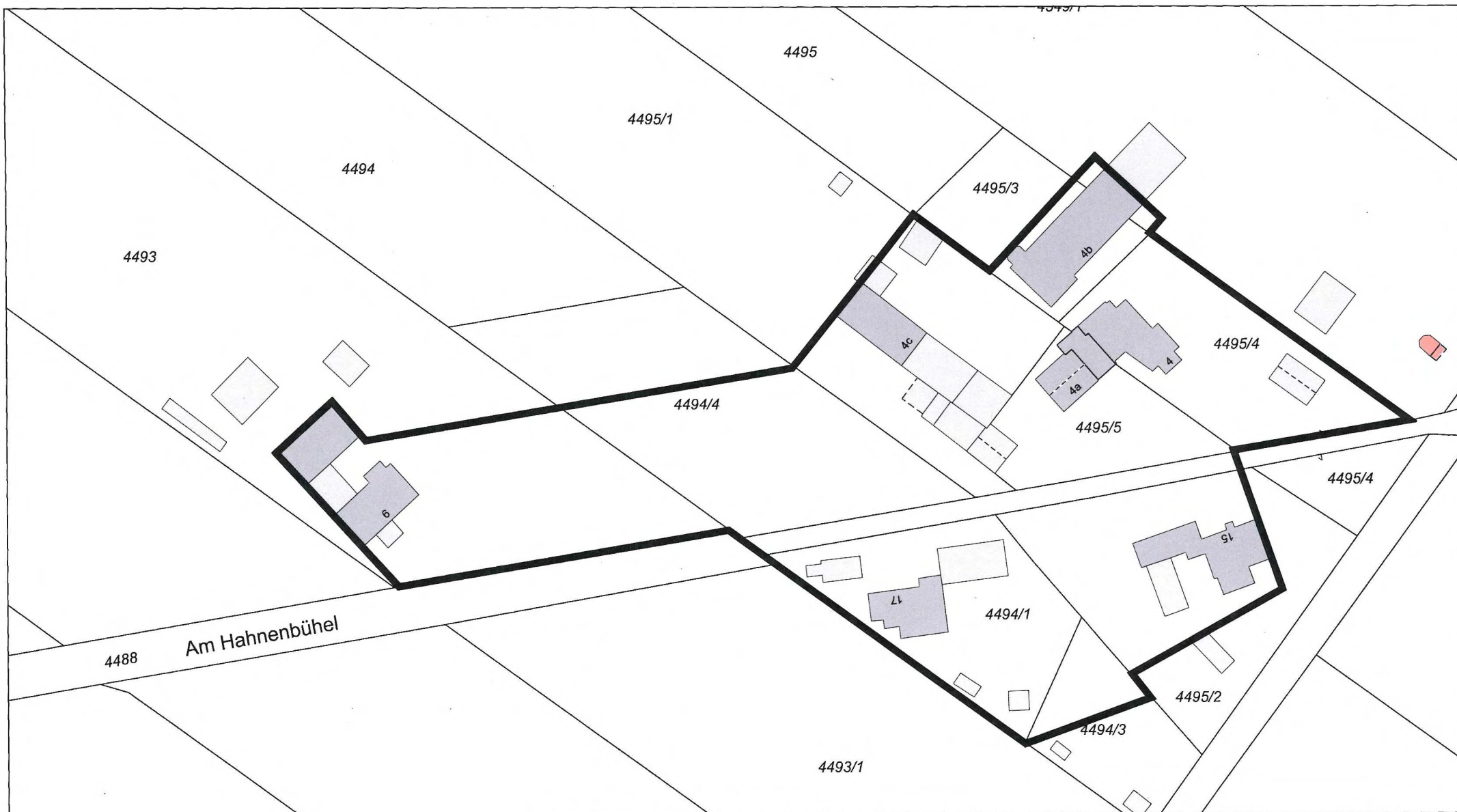
gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadt Weilheim i.OB

T. Wahlefeld

Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





Außenbereichssatzung "Am Hahnenbüchel"

Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt am: 09.07.2026
Maßstab 1:1000



**Erste Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes
Weilheim i.OB
(Verbandssatzung)
vom 12.04.2021**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Mittelschulverband Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2026 die erste Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung) vom 12.04.2021 beschlossen.

Die vorgenannte Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 26 am 06.08.2026 amtlich bekannt gemacht.

Weilheim i.OB, 11.08.2026
Stadt Weilheim i.OB



Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

